INFORMATIONEN

DIE KOMMISSION

RICHTLINIEN UND ENTSCHEIDUNGEN

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. November 1963

über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von Glukose (Dextrose) aus verschiedenen Mitgliedstaaten in die Französische Republik

(Der französische, niederländische und der deutsche Text sind allein verbindlich)

(63/664/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Beschluß des Rats vom 4. April 1962 (1), gemäß insbesondere Artikel 235 des Vertrages zur Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf bestimmte Waren, die durch Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse entstehen,

gestützt auf den Beschluß des Rats vom 4. April 1962 (2) zur Aufstellung eines Verzeichnisses der Waren, auf welche der vorgenannte Beschluß Anwendung finden kann,

gestützt auf das Schreiben vom 26. Februar 1962, mit dem die Französische Republik die Ermächtigung zur Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf Einfuhren von Glukose (Dextrose) aus den anderen Mitgliedstaaten beantragt hat,

gestützt auf die Schreiben vom 6. Juli 1962, 30. August 1962 und 29. April 1963, mit denen dieser Mitgliedstaat weitere Unterlagen übersandt hat, damit die Kommission eine Entscheidung zu obigem Antrag treffen könne,

nach Anhörung der anderen Mitgliedstaaten und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Waren, für die die Ermächtigung zur Erhebung einer Ausgleichsabgabe beantragt wurde, gehören zur Tarifnummer 29.43 A des Gemeinsamen Zolltarifs und sind im zweiten der vorgenannten Ratsbeschlüsse aufgeführt.

Der zur Herstellung der hier in Betracht kommenden Waren verwendete Mais ist in Artikel 1 des ersten der vorgenannten Ratsbeschlüsse aufgeführt. Es kann folgender Umwandlungssatz zugrunde gelegt werden : 210 kg Mais ergeben 100 kg Glukose.

Aus den Zollstatistiken des antragstellenden Mitgliedstaats ist ersichtlich, daß dieser keine Glukose (Dextrose) aus der Italienischen Republik einführt. Mithin sind die Voraussetzungen zur Anwendung des erstgenannten Ratsbeschlusses für diesen Mitgliedstaat nicht gegeben.

Die Kosten für die Versorgung mit Mais zur Glukoseherstellung entsprechen in der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion dem Schwellenpreis dieser beiden Mitgliedstaaten, zuzüglich der Transportkosten von durchschnittlich 13,95 bfrs für

(1) *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 30 vom 20. April 1962, S. 999/62.
(2) *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 30 vom 20. April 1962, S. 1000/62.

100 kg, abzüglich des bei der Herstellung in Anwendung von Artikel 17 der Verordnung Nr. 55 des Rats gewährten Subventionsbetrags von 78 bfrs für 100 kg. Es kann daher unter Berücksichtigung eines mittleren Schwellenpreises für die Zeit von Oktober 1963 bis März 1964 von 395,33 bfrs für 100 kg für das in Frage kommende Getreide ein Durchschnittspreis von 331,28 bfrs (32,71 ffrs) für 100 kg angesetzt werden.

Die Kosten für die Versorgung mit Mais zur Glukoseherstellung entsprechen in der Bundesrepublik Deutschland dem Schwellenpreis dieses Mitgliedstaats, zuzüglich der Transportkosten von durchschnittlich 1,05 DM für 100 kg, abzüglich des bei der Herstellung in Anwendung von Artikel 17 der Verordnung Nr. 55 des Rats gewährten Subventionsbetrags von 17,40 DM für 100 kg. Es kann daher unter Berücksichtigung eines mittleren Schwellenpreises für die Zeit von Oktober 1963 bis März 1964 von 43,09 DM für 100 kg für das in Frage kommende Getreide ein Durchschnittspreis von 26,74 DM für 100 kg (33 ffrs) angesetzt werden.

Die Kosten für die Versorgung mit Mais zur Herstellung von Glukose (Dextrose) entsprechen im Königreich der Niederlande, wenn diese Ware zur Ausfuhr in die Französische Republik bestimmt ist, dem Schwellenpreis für das laufende Getreidejahr von 26,60 Gulden zuzüglich der Transportkosten von durchschnittlich 1,01 Gulden für 100 kg, abzüglich des bei der Einfuhr dieses Getreides aus Drittländern erhobenen Abschöpfungsbetrags. Es kann daher unter Berücksichtigung einer mittleren Abschöpfung von 4,50 Gulden für 100 kg für das in Frage kommende Getreide ein Durchschnittspreis von 23,11 Gulden für 100 kg (31,52 ffrs) angesetzt werden.

Demgegenüber entsprechen die Kosten für die Versorgung mit Mais zur Glukoseherstellung in der Französischen Republik dem Schwellenpreis dieses Mitgliedstaats, zuzüglich der Transportkosten von durchschnittlich 1,30 ffrs für 100 kg, abzüglich des bei der Herstellung in Anwendung von Artikel 17 der Verordnung Nr. 55 des Rats gewährten Subventionsbetrags von 7 ffrs für 100 kg. Es kann daher unter Berücksichtigung eines mittleren Schwellenpreises für die Zeit von Oktober 1963 bis März 1964 von 44,48 ffrs für 100 kg für das in Frage kommende Getreide ein Preis von 38,78 ffrs für 100 kg angesetzt werden.

Unter Berücksichtigung dieser Angaben und der obengenannten Verarbeitungssätze können folgende Durchschnittskosten für die zu Glukose (Dextrose) verarbeiteten Rohstoffe, die aus den vorgenannten Mitgliedstaaten nach Frankreich eingeführt wird, angesetzt werden :

— 68,69 ffrs für 100 kg für Einfuhren aus der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion,

— 69,30 ffrs für 100 kg für Einfuhren aus der Bundesrepublik Deutschland,

— 66,19 ffrs für 100 kg für Einfuhren aus dem Königreich der Niederlande.

In der Französischen Republik betragen die Kosten für die in dieser Ware verarbeiteten Rohstoffe 81,44 ffrs für 100 kg.

Die Auswirkung des Unterschieds zwischen den Kosten für den einerseits in der Französischen Republik und andererseits in den obengenannten Mitgliedstaaten zu Glukose (Dextrose) verarbeiteten Mais auf die Herstellungskosten für 100 kg dieser Waren beläuft sich daher auf

— 12,75 ffrs in der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion,

— 12,14 ffrs in der Bundesrepublik Deutschland,

— 15,25 ffrs im Königreich der Niederlande.

Die Ausfuhrpreise der obengenannten Mitgliedstaaten für Glukose (Dextrose) in den ersten acht Monaten des Jahres 1963, frei französischer Grenze, unverzollt, sowie die außerdem nach Artikel 2 Absätze (1) und (2) des erstgenannten Ratsbeschlusses zu berücksichtigenden Berechnungsgrundlagen sind in folgender Aufstellung enthalten :

	BLWU	BRD	Niederlande
Frei-Grenze-Preis (ffrs/100 kg)	93,29	78,58	155,96
Zollsatz am 1. 1. 1958 (25 v. H.)	23,32	19,64	38,99
Zollsatz am 1. 7. 1963 (10 v. H.)	9,33	7,86	15,60
Max. Schutz der Verarbeitungsindustrie (4 v. H.)	3,73	3,14	6,24

Der vorgenannte Unterschiedsbetrag der Kosten für die Versorgung zuzüglich des in Artikel 2 Absatz (1) Buchstabe b) und Absatz (2) des ersten der vorgenannten Ratsbeschlüsse genannten Betrages von — unter Berücksichtigung des bei Inkrafttreten des EWG-Vertrages zu erhebenden Zollsatzes — 4 v. H. des erwähnten Preises dieser Waren beläuft sich für 100 kg bei der Einfuhr in den antragstellenden Mitgliedstaat aus :

— der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion auf 16,48 ffrs,

— der Bundesrepublik Deutschland auf 15,28 ffrs,

— dem Königreich der Niederlande auf 21,49 ffrs.

Dieser Unterschiedsbetrag ist für Einfuhren dieser Waren aus den genannten Mitgliedstaaten durch den obengenannten Zollschutz gedeckt.

Die Einfuhren von Glukose (Dextrose) aus den genannten Mitgliedstaaten in die Französische Republik betrugen im Jahre 1959 3 t, mithin 0,06 v. H. des französischen Apparenzverbrauchs, im Jahre 1962 901 t und in den acht ersten Monaten des Jahres 1963 907 t, mithin 11,2 bzw. 14,4 v. H. dieses Verbrauchs. Die nicht ausgeführte französische Produktion war demgegenüber 1959 mit 97,7 v. H., 1962 mit 85,3 v. H. und in den ersten acht Monaten des Jahres 1963 mit 83,4 v. H. an diesem innerstaatlichen Verbrauch beteiligt. Mithin sind die Einfuhren aus den genannten Mitgliedstaaten seit Anfang dieses Jahres im Vergleich mit den Einfuhren im Jahre 1962 um 50,9 v. H. gestiegen, während die entsprechende Produktionssteigerung 15,8 v. H. beträgt.

Aus dem Vergleich der Entwicklung der Einfuhren aus den genannten Mitgliedstaaten mit der nicht ausgeführten französischen innerstaatlichen Produktion ergibt sich, daß die französischen Herstellungsindustrien von Glukose (Dextrose) durch den Wettbewerb der gleichen Industrien dieser Mitgliedstaaten auf dem französischen Binnenmarkt gefährdet sind. Damit diese Industrien dem Wettbewerb gewachsen sind, kann deshalb zur Erhebung von Ausgleichsabgaben ermächtigt werden.

Diese Ausgleichsabgaben müssen in Übereinstimmung mit Artikel 2 Absätze (1) und (2) des erstgenannten Ratsbeschlusses und unter Berücksichtigung der obigen Berechnungsgrundlagen festgesetzt werden. Sie betragen für 100 kg Glukose (Dextrose) bei der Einfuhr aus

— der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion 7,15 ffrs,

— der Bundesrepublik Deutschland 7,42 ffrs,

— dem Königreich der Niederlande 5,89 ffrs.

Die so festgesetzten Ausgleichsabgaben können die Einfuhren eines Mitgliedstaats gegenüber denjenigen eines anderen Mitgliedstaats nicht benachteiligen, da sie den Preis des zu den betreffenden Waren verarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnisses Mais, ohne Rücksicht auf die Herkunft, dem Preis dieses Getreides auf dem Binnenmarkt des antragstellenden Mitgliedstaats angleichen.

Um eine Gemeinschaftspräferenz zu gewährleisten, muß die Erhebung der obengenannten Ausgleichsabgaben von zweckentsprechenden Schutzmaßnahmen gegenüber Drittländern abhängig gemacht werden. Die Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf Einfuhren der betreffenden Waren aus diesen Ländern in gleicher Höhe wie die für Einfuhren aus der Bundesrepublik Deutschland festgesetzte Ausgleichsabgabe stellt eine zweckentsprechende Schutzmaßnahme dar.

Die Erhebung der Ausgleichsabgaben darf höchstens für die Dauer eines Jahres genehmigt werden. Es ist deshalb sinnvoll, die Gültigkeitsdauer dieser Entscheidung unbeschadet ihrer Aufhebung oder eventueller Änderungen einer ihrer Bestimmungen durch die Kommission auf den 1. Dezember 1964 einschließlich zu begrenzen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Französische Republik wird ermächtigt, unter den nachstehenden Bedingungen Ausgleichsabgaben bei der Einfuhr von Glukose (Dextrose) (Tarifnummer 29.43 A des Gemeinsamen Zolltarifs) aus dem Königreich Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, dem Großherzogtum Luxemburg und dem Königreich der Niederlande, zu erheben, soweit die ausführenden Mitgliedstaaten diese Abgaben nicht bei der Ausfuhr erheben.

Artikel 2

(1) Werden die Ausgleichsabgaben bei der Ausfuhr erhoben, so betragen sie für 100 kg Glukose (Dextrose) :

— 65,83 bfrs/lfrs bei der Ausfuhr aus dem Königreich Belgien und dem Großherzogtum Luxemburg,

— 5,47 DM bei der Ausfuhr aus der Bundesrepublik Deutschland,

— 3,92 Gulden bei der Ausfuhr aus dem Königreich der Niederlande.

(2) Werden die Ausgleichsabgaben von der Französischen Republik erhoben, betragen sie für 100 kg Glukose (Dextrose) :

— 7,15 ffrs bei der Einfuhr aus dem Königreich Belgien und dem Großherzogtum Luxemburg,

— 7,42 ffrs bei der Einfuhr aus der Bundesrepublik Deutschland,

— 5,89 ffrs bei der Einfuhr aus dem Königreich der Niederlande.

(3) Die Französische Republik erhebt bei der Einfuhr von Glukose (Dextrose) aus Drittländern eine Ausgleichsabgabe von 7,42 ffrs für 100 kg.

Artikel 3

Diese Entscheidung gilt vom 2. Dezember 1963 bis zum 1. Dezember 1964 einschließlich.

Artikel 4

Die Französische Republik teilt der Kommission sowie dem Königreich Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, dem Großherzogtum Luxemburg und dem Königreich der Niederlande den Zeitpunkt mit, zu dem sie von der in dieser Entscheidung erteilten Ermächtigung Gebrauch machen wird.

Artikel 5

Der Antrag der Französischen Republik auf Erhebung von Ausgleichsabgaben auf Einfuhren von Glukose (Dextrose) aus der Italienischen Republik wird zurückgewiesen.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, die Französische Republik, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 28. November 1963.

Für die Kommission
Der Präsident
Walter HALLSTEIN

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. November 1963

zur Erhöhung des der Bundesrepublik Deutschland gewährten Zollkontingents für roten Naturwein aus frischen Weintrauben, zum Verschneiden

(Der deutsche Text ist allein verbindlich)

(63/665/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 25 Absätze (3) und (4),

gestützt auf ihre Entscheidung vom 22. März 1963 (1), mit der sie der Bundesrepublik Deutschland für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1963 ein Zollkontingent von 80 000 hl zum Zollsatz von 5,25 RE je hl für roten Naturwein aus frischen Weintrauben, unter den in obiger Entscheidung festgesetzten Bedingungen zum Verschneiden bestimmt, aufgeführt unter den Tarifnummern ex 22.05 B I b, ex 22.05 B II b und ex 22.05 B III b 2 des Gemeinsamen Zolltarifs, gewährte,

gestützt auf die Fernschreiben Nr. 1806 und 2048 vom 6. September bzw. 4. Oktober 1963, mit denen die Bundesrepublik Deutschland eine Erhöhung des vorgenannten Zollkontingents von 80 000 hl auf 120 000 hl beantragt hat, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Es hat sich gezeigt, daß der tatsächliche Einfuhrbedarf der Bundesrepublik Deutschland aus dritten Ländern für das Jahr 1963 über dem Bedarf liegt, der zum Zeitpunkt der genannten Entscheidung der Kommission vom 22. März 1963 vorhersehbar war. Bei Fehlen einer eigenen Erzeugung und einer Ausfuhr haben sich die Einfuhren in den letzten Jahren wie folgt entwickelt :

(In hl)

	1959	1960	1961	1962	1963 (1. Halbjahr)
Einfuhren :					
— aus der EWG	406	1 089	1 294	2 148	—
— aus dritten Ländern	94 651	88 311	147 722	126 554	60 653

(1) *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 60 vom 17. April 1963, S. 1241/63.